

Die Steuereinnahmen der Gemeinden

Ab 1949

- Fakultative Beteiligung am Aufkommen der Landessteuern nach Maßgabe der jeweiligen Landesgesetzgebung:
 - Grundsteuer A und B
 - Gewerbesteuer (Ertrag, Kapital, Lohnsumme)
 - Einkommensteuer
 - Körperschaftsteuer
 - Vermögensteuer
 - Erbschaftsteuer
 - Verkehrssteuern (ohne Umsatzsteuer und Beförderungssteuer)
 - Biersteuer
 - Steuern mit örtlich bedingtem Wirkungsbereich

Änderungen ab 1958

- Zuweisung des Aufkommens der Grundsteuer an die Gemeinden
- Zuweisung des Aufkommens der Gewerbesteuer an die Gemeinden
- Zwingende Beteiligung an den Einnahmen der Länder aus der Einkommen- und Körperschaftsteuer nach Maßgabe der jeweiligen Landesgesetzgebung
- Fakultative Beteiligung an den übrigen Landessteuern nach Maßgabe der jeweiligen Landesgesetzgebung

Änderungen ab 1970

- Direkte Zuweisung eines Anteils am Aufkommen der Einkommensteuer in Höhe von 14 % an die Gemeinden
- Abführung einer Gewerbesteuerumlage (zunächst hälftig an Bund und Länder)
- Zuweisung des Aufkommens an örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern an die Gemeinden

- Zwingende zusätzliche Beteiligung der Gemeinden an den Einnahmen der Länder aus der neu als Gemeinschaftsteuer fungierenden Umsatzsteuer nach Maßgabe der jeweiligen Landesgesetzgebung

Änderungen ab 1980

- Abschaffung der Lohnsummensteuer
- Erhöhung des Gemeindeanteils am Aufkommen der Einkommensteuer auf 15 %

Änderung ab 1993

- Direkte Beteiligung der Gemeinden am Aufkommen des Zinsabschlags mit 12 %

Änderungen ab 1998

- Abschaffung der Gewerbesteuer
- Als Kompensation hierfür: Direkte Beteiligung der Gemeinden am Aufkommen der Umsatzsteuer mit 2,2 % des nach Vorwegabzügen für den Bund verbleibenden Aufkommens

Änderungen ab 2009

- Direkte Beteiligung der Gemeinden mit 12 % am Aufkommen der Teile der Abgeltungssteuer, die bislang dem Zinsabschlag unterlagen

Änderungen ab 2015

- Direkte Beteiligung der Gemeinden am Aufkommen der Umsatzsteuer mit 2,2 %, zuzüglich eines „Festbetrages“¹

Änderungen ab 2020

- Wegfall der Vorwegabzüge für den Bund bei der vertikalen Umsatzsteuerverteilung, als Folge: aufkommensneutrale Anpassung der im FAG ausgewiesenen prozentualen Beteiligung der Gemeinden auf 1,9959 Prozent (nun bezogen auf das Gesamtaufkommen aus der Umsatzsteuer)

¹ Der Festbetrag wurde im Zusammenhang mit der 5-Mrd. €-Entlastung der Kommunen ab 2018 bereits im Vorgriff hierauf eingeführt. Er wurde seither mehrfach geändert, die jährlichen Änderungen sind hier nicht im Einzelnen dargestellt.

Somit Stand 2022

- Ertragshoheit an den Realsteuern (Grundsteuern A und B, Gewerbeertragsteuer)
- Abführung einer Gewerbesteuerumlage an Bund und Länder²
- Direkte Beteiligung am Aufkommen der Einkommensteuer mit 15 %
- Direkte Beteiligung am Aufkommen der Teile der Abgeltungssteuer, die bisher dem Zinsabschlag unterlagen, mit 12 %
- Direkte Beteiligung am Aufkommen der Umsatzsteuer mit 1,9959 %, zuzüglich eines „Festbetrages“ von 2,4 Mrd. Euro im Jahr 2022
- Zwingende Beteiligung an den Einnahmen der Länder aus der Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer nach Maßgabe der jeweiligen Landesgesetzgebung
- Fakultative Beteiligung an den übrigen Landessteuern nach Maßgabe der jeweiligen Landesgesetzgebung
- Ertragshoheit an den örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern

² Auf einen Nachweis der zahlreichen Änderungen bei der Gewerbesteuerumlage wurde verzichtet.